

[Home](#) > [Laufender Betrieb](#) > [Gewerberechtliche Änderungen](#)

Gewerberechtliche Änderungen

Dieses Dokument wurde erstellt am 25.03.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Standortverlegung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Freie Gewerbe und reglementierte Gewerbe:](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren:](#)
- [Eröffnung einer Filiale](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Freie Gewerbe und reglementierte Gewerbe:](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren:](#)
- [Schließung einer Filiale](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Freie Gewerbe und reglementierte Gewerbe:](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren:](#)
- [Namensänderungen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Ausscheiden gewerberechtl. Geschäftsführer](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)

- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Zusätzliche Informationen](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren:](#)
- [GISA-Auszug, Auskünfte aus dem GISA](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren](#)

Gewerberechtliche Änderungen

Aktuelle Informationen über gewerberechtliche Änderungen, GISA, Standortverlegung, Begründung und Einstellung von Betriebsstätten bzw. Filialen, Gastgewerbe etc.

Information für Einsteiger

Begründung einer weiteren Betriebsstätte (Filiale), Verlegung des Standorts des Betriebes oder einer weiteren Betriebsstätte, Ausscheiden des gewerberechtlichen (Filial-) Geschäftsführers – beim laufenden Betrieb ist eine Vielzahl an gewerberechtlichen Verfahren zu beachten.

Stand: 08.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Standortverlegung

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Wird der Betriebsstandort oder der Standort einer weiteren Betriebsstätte (Filiale) verlegt, muss dies der zuständigen Gewerbebehörde angezeigt werden.

Weiters muss eine Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes eines Rechtsträgers im Inland bei dem bisher zuständigen Gericht angemeldet werden. Erfolgt durch die Verlegung eine Änderung der Zuständigkeit, muss das bisher zuständige Gericht dem neu zuständigen Gericht dies mitteilen und diese Tatsache im [» Firmenbuch](#) eintragen. Das neu zuständige Gericht muss überprüfen, ob die Verlegung ordnungsgemäß erfolgte und ob die Unterscheidbarkeit der Firma zu anderen Unternehmen beachtet wurde. Ist dies der Fall, hat das neu zuständige Gericht die Verlegung und allenfalls weitere Anmeldungen in das Firmenbuch einzutragen.

Bei Waffengewerbe, Pyrotechnik- und Sprengungsunternehmen sowie Rauchfangkehrerinnen/Rauchfangkehrern darf die Ausübung des Gewerbes am neuen Standort erst mit Rechtskraft des Bescheids über die Kenntnisnahme erfolgen.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Die Anzeige ist so rechtzeitig zu erstatten, dass sie spätestens am Tag der Aufnahme der Gewerbeausübung am neuen Standort des Betriebes oder der weiteren Betriebsstätte bei der Gewerbebehörde einlangt.

ACHTUNG Hat die Gewerbeinhaberin/der Gewerbeinhaber bereits vor dem Einlangen der Anzeige die Tätigkeit am neuen Standort des Betriebes oder der weiteren Betriebsstätte aufgenommen, begeht sie/er eine Verwaltungsübertretung wegen nicht rechtzeitiger Erstattung der Anzeige, die mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen ist.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den Gewerbebestandort **der neuen Betriebsstätte** örtlich zuständig ist:

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)

- In Wien: je nach Gewerbe das [⇒ Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Verfahrensablauf

Die Anzeige der Verlegung des Betriebsstandortes kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Die **formlose Anzeige** sollte folgende **Angaben** enthalten:

- Name und Firmenwortlaut
- Hauptstandort oder Standort der weiteren Betriebsstätte
- Neuen Hauptstandort oder neuen Standort der weiteren Betriebsstätte
- Gewerberegisterzahl

ACHTUNG In bestimmten Fällen ist für die Ausübung eines Gewerbes am neuen Standort eine [⇒ Betriebsanlagengenehmigung](#) notwendig (vor allem dann, wenn von der Betriebsanlage Gefahren, Belästigungen oder Beeinträchtigungen ausgehen können).

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Freie Gewerbe und reglementierte Gewerbe:

- Für die Anzeige: gebührenfrei
- Für die formlose Verständigung von der Registereintragung: gebührenfrei

Zusätzliche Informationen

Die [⇒ Wirtschaftskammer](#) wird von der Gewerbebehörde über die Standortverlegung informiert, eine eigene Benachrichtigung ist nicht nötig.

Rechtsgrundlagen

- § [⇒ 46](#) [⇒ Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Online-Verfahren:

[⇒ Gewerbe - Standortverlegung](#)

Für Online-Formular wird benötigt: Registerzahl des Gewerbes (z.B. 123456/g/06/07 – zu finden am Gewerberegisterauszug sowie in gewerberechtlichen Bescheiden bzw. Verständigungen), Firmenbuch- bzw. Sozialversicherungsnummer

Stand: 08.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Eröffnung einer Filiale

Inhaltliche Beschreibung

Wenn eine weitere Betriebsstätte (Filiale) errichtet wird, muss dies der zuständigen Gewerbebehörde angezeigt werden.

Bei Waffengewerbe, Pyrotechnik- und Sprengungsunternehmen sowie Rauchfangkehrerinnen/Rauchfangkehrern darf die Ausübung des Gewerbes an der weiteren Betriebsstätte erst mit Rechtskraft des Bescheids über die Kenntnisnahme erfolgen.

Die **Anzeigepflicht** für die Begründung einer weiteren Betriebsstätte **gilt nicht** für:

- Ausübung des Gewerbes auf Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen
- Räumlichkeiten, die nur der Aufbewahrung von Waren oder Betriebsmitteln dienen
- Räumlichkeiten, in denen die am Standort des Gewerbes verkauften Waren nur ausgefolgt werden

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das ein Gewerbe in einer weiteren Betriebsstätte ausüben möchte

Voraussetzungen

Wenn eine weitere Betriebsstätte in Österreich errichtet werden soll, muss sich der Standort der Stammgewerbeberechtigung im Inland befinden.

Fristen

Die Anzeige ist so rechtzeitig zu erstatten, dass sie spätestens am Tag der Aufnahme der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte bei der Gewerbebehörde einlangt.

Hat die Gewerbeinhaberin/der Gewerbeinhaber bereits vor dem Einlangen der Anzeige die Tätigkeit in der weiteren Betriebsstätte aufgenommen, begeht sie/er eine Verwaltungsübertretung wegen nicht rechtzeitiger Erstattung der Anzeige, die mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen ist.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den Gewerbebestandort **der weiteren Betriebsstätte** örtlich zuständig ist:

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: je nach Gewerbe das [» Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Verfahrensablauf

Die Anzeige der Errichtung einer weiteren Betriebsstätte kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Die **formlose Anzeige** sollte folgende **Angaben** enthalten:

- Name der Gewerbeinhaberin/des Gewerbeinhabers
- Gewerbewortlaut
- Gewerbebestandort
- Standort weitere Betriebsstätte
- Gewerberegisterzahl
- Datum des Beginns der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte

Sollten die Voraussetzungen für eine Filialgründung nicht vorliegen, erhalten Sie von der Gewerbebehörde einen negativen Bescheid.

ACHTUNG In bestimmten Fällen ist für die Ausübung eines Gewerbes am neuen Standort eine [» Betriebsanlagengenehmigung](#) notwendig (vor allem dann, wenn von der Betriebsanlage Gefahren, Belästigungen oder

Beeinträchtigungen ausgehen können).

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Freie Gewerbe und reglementierte Gewerbe:

- Für die formlose Verständigung von der Registereintragung: gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

- § [» 46](#) [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Online-Verfahren:

- [» Gewerbe - Weitere Betriebsstätte - Anmeldung](#)
Für Online-Formular wird benötigt: Registerzahl des Gewerbes (z.B. 123456/g/06/07 – zu finden am Gewerbergisterauszug sowie in gewerberechtlichen Bescheiden bzw. Verständigungen), Firmenbuch- bzw. Sozialversicherungsnummer

Stand: 08.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Schließung einer Filiale

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Wenn Sie eine weitere Betriebsstätte (Filiale) einstellen wollen, müssen Sie dies der zuständigen Gewerbebehörde anzeigen.

Die Meldung über die Einstellung einer weiteren Betriebsstätte ist Grundlage für die **Löschung der Eintragung dieser Betriebsstätte im Gewerberegister**.

Betroffene Unternehmen

Betroffen sind Unternehmen, die eine weitere Betriebsstätte (Filiale) einstellen wollen.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Der Betrieb einer Filiale kann grundsätzlich **jederzeit eingestellt** werden.

Die Anzeige ist so rechtzeitig zu erstatten, dass sie spätestens am Tag der Einstellung der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte bei der Gewerbebehörde einlangt.

ACHTUNG Hat die Gewerbeinhaberin/der Gewerbeinhaber bereits vor dem Einlangen der Anzeige die Tätigkeit in der weiteren Betriebsstätte eingestellt, begeht er oder sie eine Verwaltungsübertretung wegen nicht rechtzeitiger Erstattung der Anzeige, die mit einer Geldstrafe von bis zu 2.189 Euro zu bestrafen ist.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den Gewerbebestandort **der weiteren Betriebsstätte** örtlich zuständig ist:

- Die [» Bezirksamtsverwaltung](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: je nach Gewerbe das [» Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Verfahrensablauf

Die Anzeige der Einstellung einer weiteren Betriebsstätte kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Die **formlose Anzeige** muss **folgende Angaben** enthalten:

- Name und Firmenwortlaut
- Hauptstandort sowie Standort der weiteren Betriebsstätte
- Gewebewortlaut

Die Einstellung der weiteren Betriebsstätte wird grundsätzlich mit dem Tag wirksam, an dem die Anzeige über die Einstellung bei der Behörde einlangt, sofern die Gewerbeinhaberin/der Gewerbeinhaber die Zurücklegung nicht für einen späteren Tag anzeigt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Freie Gewerbe und reglementierte Gewerbe:

- Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

- § [» 46](#) [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Online-Verfahren:

- [» Gewerbe - Weitere Betriebsstätte - Einstellung der Gewerbeausübung](#)
Für Online-Formular wird benötigt: Registerzahl des Gewerbes (z.B. 123456/g/06/07 – zu finden am Gewerberegisterauszug sowie in gewerberechtlichen Bescheiden bzw. Verständigungen), Firmenbuch- bzw. Sozialversicherungsnummer

Stand: 08.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Namensänderungen

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Natürliche Personen (Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer), die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, müssen u.a. bei der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte(n) ihren Namen verwenden – für juristische Personen (Kapitalgesellschaften, Vereine) und eingetragene Personengesellschaften ist dies der gesetzliche oder in den Statuten festgelegte Name.

Folgende **Änderungen** sind der Gewerbebehörde anzuzeigen:

- Namensänderung der Gewerbeinhaberin/des Gewerbeinhabers, sofern die Namensänderung weder im Zentralen Personenstandsregister noch im Zentralen Melderegister verzeichnet ist
- Namensänderung einer gewerberechtl. Geschäftsführerin/eines gewerberechtl. Geschäftsführers, sofern die Namensänderung weder im Zentralen Personenstandsregister noch im Zentralen Melderegister verzeichnet ist
- Namensänderung bei juristischen Personen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind (z.B. Vereine). [» Unternehmen](#), die in Österreich im Firmenbuch eingetragen sind, müssen die Änderung der Firma bei der Gewerbebehörde nicht anzeigen. Die Gewerbebehörde wird automatisch vom Firmenbuchgericht verständigt.

Bei Namensänderungen natürlicher Personen, die bereits im Zentralen Personenstandsregister oder im zentralen Melderegister verzeichnet sind, müssen ebenfalls keine Anzeigen bei der Gewerbebehörde erstattet werden. In diesen Fällen wird die Gewerbebehörde automatisch vom Zentralen Melderegister verständigt.

Voraussetzungen

Bei Vereinen muss der neue Wortlaut bereits im Vereinsregister eingetragen sein.

Fristen

Änderungen des Namens sind innerhalb von **vier Wochen** anzuzeigen.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den **Gewerbestandort** örtlich zuständig ist:

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: je nach Gewerbe das [» Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Verfahrensablauf

Die Anzeige der Namensänderung kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder teilweise auch elektronisch erfolgen.

Die **formlose Anzeige** sollte folgende **Angaben** enthalten:

- Alter und neuer Name der Gewerbeinhaberin/des Gewerbeinhabers oder der gewerberechtl. Geschäftsführerin/des gewerberechtl. Geschäftsführers
- Gewerbewortlaut
- Gewerbestandort
- Gewerberegisterzahl

Die Behörde trägt die Namensänderung in das **Gewerberegister** ein und sendet **auf Antrag** einen neuen Auszug aus dem Gewerberegister per Normalpost zu.

Erforderliche Unterlagen

HINWEIS Kann die Behörde eine Abfrage der notwendigen Daten aus Registern vornehmen, ist der Vereinsregisterauszug nicht vorzulegen.

- **Bei natürlichen Personen:**
 - Nachweis der Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde oder Bescheid über die Namensänderung)
- **Bei Vereinen:**
 - Vereinsregisterauszug

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

§ [» 63](#) [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 08.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ausscheiden gewerberechtlicher Geschäftsführer

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Das Ausscheiden der gewerberechtigten Geschäftsführerin/des gewerberechtigten Geschäftsführers muss von der Gewerbeinhaberin/dem Gewerbeinhaber bei der zuständigen Behörde **angezeigt** werden.

Die Meldung führt zur **Löschung** der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers **aus dem Gewerberegister**.

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, dessen gewerberechtigter Geschäftsführerin/gewerberechtigter Geschäftsführer ausscheidet

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Die Anzeige muss **unverzüglich** nach dem Ausscheiden gemacht werden.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den Gewerbeort bzw. den Standort der weiteren Betriebsstätte örtlich zuständig ist:

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)

- In Wien: je nach Gewerbe das [» Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Verfahrensablauf

Die Anzeige über das Ausscheiden der gewerberechtigten Geschäftsführerin/des gewerberechtigten Geschäftsführers kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Die **formlose Anzeige** sollte folgende **Angaben** enthalten:

- Name und Firmenwortlaut
- Hauptstandort oder Standort der weiteren Betriebsstätte (Filiale)
- Gewerberegisterzahl
- Name der ausscheidenden Geschäftsführerin/des ausscheidenden Geschäftsführers
- Genaues Datum des Ausscheidens

Erforderliche Unterlagen

Amtlicher Lichtbildausweis

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Nach Ausscheiden der gewerberechtigten Geschäftsführerin/des gewerberechtigten Geschäftsführers müssen [» juristische Personen](#) und [» Personengesellschaften](#) **innerhalb von sechs Monaten**, [» Einzelunternehmen](#) **innerhalb eines Monats** eine neue gewerberechtliche Geschäftsführung bestellen und der Behörde melden.

Diese **Fristen werden** von der Behörde **gekürzt**, wenn

- mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführerin/Geschäftsführer eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist oder
- in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Ausscheiden der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers das Gewerbe insgesamt länger als sechs Monate ohne Geschäftsführerin/Geschäftsführer ausgeübt wurde.

Rechtsgrundlagen

§§ [» 9](#), [» 16](#), [» 39](#), [» 47](#) [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Online-Verfahren:

[» Geschäftsführer – Ausscheiden](#)

Für Online-Formular wird benötigt: Registerzahl des Gewerbes (z.B. 123456/g/06/07 – zu finden am Gewerberegisterauszug sowie in gewerberechtigten Bescheiden bzw. Verständigungen), Firmenbuch- bzw. Sozialversicherungsnummer

Stand: 08.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

GISA-Auszug, Auskünfte aus dem GISA

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) sind die wichtigsten unternehmensbezogenen Daten sämtlicher Gewerbebetriebe, die in Österreich niedergelassen sind, enthalten. Die Interessentin/der Interessent kann sich im GISA rasch und auf einfache Art und Weise Informationen, insbesondere über den Namen bzw. die Firma, den Standort und den Wortlaut der Gewerbeberechtigung eines gewerblichen Unternehmens, verschaffen. Bei bestimmten Daten (z.B. Wohnort) muss die Auskunftswerberin/der Auskunftswerber ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft machen. Für die Daten von Einzelunternehmen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, ist das GISA derzeit die einzige authentische Informationsquelle.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Jede Bezirksverwaltungsbehörde:

- Die [Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [Statutarstädten](#): der [Magistrat](#)
 - In Wien: das [Magistratische Bezirksamt](#)

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Auskunftserteilung kann persönlich, schriftlich oder - nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten - elektronisch erfolgen.

Die gewerberechtlichen Daten im GISA, über die jedermann Auskunft zu erteilen ist (siehe die Aufzählungen in § 365a Abs 1 und § 365b Abs 1 GewO 1994), werden durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Internet kostenlos zur Abfrage bereitgestellt.

Alternativ besteht auch für Auskünfte oder Abfragen in Einzelfällen die Möglichkeit, online direkt bei der Gewerbebehörde eine Auskunft oder eine Abfrage mittels Webformular (mit oder ohne Handy-Signatur bzw. Bürgerkarte) zu beantragen. Für Einzelabfragen bei der Gewerbebehörde sind auch die Hinweise zu beachten.

Für Gebietskörperschaften, Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, welche Gewerbeinformationen zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, ist der Zugang über das Portal Austria der BRZ GmbH möglich.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben an.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [Abfragen GISA \(BMDW\)](#)

Rechtsgrundlagen

§§ [➤ 365a](#) Abs 1, [➤ 365b](#) Abs 1, [➤ 365e](#) Abs 1 [➤ Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Online-Verfahren

[➤ Gewerbe – GewerbeInformationssystem Austria \(GISA\) – Auszug](#)

Stand: 01.05.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort